

| | | |
|-----------------|--------|------------|
| Vorlage Nr.: 20 | 2/2006 | öffentlich |
|-----------------|--------|------------|

zur 2. Sitzung der Zweckverbandsversammlung der Bergischen Volkshochschule – Zweckverband der Städte Solingen – Wuppertal für allgemeine und berufliche Weiterbildung sowie Familienbildung am 23.06.2006

Betrifft:

TOP 3

Beschluss über die Entgeltordnung des Zweckverbandes

Beschlussvorschlag:

1. Die beiliegende Entgeltordnung (Anlage 1) wird von der Versammlung beschlossen.
2. Der Vorstandsvorsteher wird beauftragt, die Umsetzung unter folgenden Gesichtspunkten durchzuführen:
 - Wenn und soweit die Preisunterschiede zwischen Solingen und Wuppertal auf unterschiedliche Standards zurückzuführen sind, bleibt es für das Herbstprogramm 2006 und das Frühjahrsprogramm 2007 bei den bisherigen Preisen.
 - Wenn und soweit bislang in Solingen erhobene Entgelte für vergleichbare Leistungen höher ausgefallen sind als in Wuppertal, bilden die bisherigen Solinger Preise die Obergrenze für das Herbstprogramm 2006 und das Frühjahrsprogramm 2007. Die bisherigen Wuppertaler Entgelte sollen in diesen Fällen um höchstens 0,50 € je U.Std. angehoben werden. Für den Bereich „Alphabetisierung“ soll die Erhöhung höchstens 0,25 € je U.Std. betragen. Bestehen danach weiterhin Unterschiede in den Entgelten, werden diese für einen Übergangszeitraum von einem Jahr hingenommen.
 - Wenn und soweit bislang in Wuppertal erhobene Entgelte für vergleichbare Leistungen höher ausgefallen sind als in Solingen, bilden die bisherigen Wuppertaler Preise die Obergrenze für das Herbstprogramm 2006 und das Frühjahrsprogramm 2007. Die bisherigen Solinger Entgelte sollen in diesen Fällen um höchstens 0,50 € je U.Std. angehoben werden. Für den Bereich „Deutsch als Fremdsprache“ soll die Erhöhung höchstens 0,25 € je U.Std. betragen. Bestehen danach weiterhin Unterschiede in den Entgelten, werden diese für einen Übergangszeitraum von einem Jahr hingenommen.
 - Im zweiten Quartal eines jeden Jahres wird der Zweckverbandsversammlung ein Bericht zu den im vorangegangenen Programmjahr realisierten und im Folge-Programmjahr geplanten Entgelten vorgelegt.
 - Spätestens zum Programmjahr 2007/2008 ist eine vollständige Harmonisierung der Entgelte für Angebote in den beiden Städten sicherzustellen.

gez. Haug
Verbandsvorsteher

1. Begründung

Ausgangslage:

Gemäß § 8 Abs. 2 lit. j der Satzung entscheidet die Zweckverbandsversammlung über den Erlass und die Änderung von Honorarordnung, Gebühren und Entgelten sowie die Benutzungsordnung. Der Beschluss muss gem. § 9 Abs. 3 der Satzung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitglieder der Verbandsversammlung erfolgen.

Am 09. August 2006 soll das erste gemeinsame Weiterbildungsprogramm der Bergischen Volkshochschule erscheinen. Hierzu sind detaillierte Abstimmungen zwischen den bislang lediglich in den einzelnen Städten agierenden Fachbereichen durchgeführt worden. Neben Anpassungen in Bezug auf Unterrichtsinhalte und –methoden, Qualifikation und Vergütung der nebenberuflich Kursleitenden, Ausstattung der Unterrichtsräume, Beratungs- und Anmeldebedingungen sind auch Vereinheitlichungen bei der Gestaltung der Entgelte erforderlich.

Außer der Frage, welche – der in den beiden Städten bislang unterschiedlichen - Entgelte für welche Leistung gerechtfertigt und (so vorhanden) auf dem Markt durchsetzbar sind, sind noch verschiedene weitere Aspekte zu berücksichtigen:

- In den unterschiedlichen Entgelten drücken sich zum Teil auch unterschiedliche Standards (z.B. max. Teilnehmer/innenzahl, Ausstattung, Methoden- und/oder Technikeinsatz, Skripte, vielleicht sogar Qualifikation des/der Dozent/in, widergespiegelt im Honorarsatz, etc.) aus.
- In Solingen und Wuppertal existieren unterschiedliche Regelungen hinsichtlich der Entgeltermäßigung (in der Regel werden – ohnehin günstigere - Solinger Preise stärker rabattiert, als dies in Wuppertal der Fall ist).
- Eine Veränderung der Entgelte darf nicht zu einer Verschlechterung gegenüber dem vorläufigen Wirtschaftsplan führen. Diese Gefahr besteht aber sowohl bei einer Anpassung bisheriger Wuppertaler Entgelte „nach unten“ (wenn hiermit keine deutliche Teilnehmer/innen-Steigerung verbunden sein sollte) als auch bei einer Anpassung bisheriger Solinger Entgelte „nach oben“ (wenn hiermit ein deutlicher Teilnehmer/innen-Rückgang verbunden sein sollte).
- Schließlich muss berücksichtigt werden, dass der Entwurf des Landeshaushalts für das Jahr 2006 vorsieht, die Mittel für die Förderung der Weiterbildung um weitere 5 % (ca. 75.000 €) gegenüber der Vorjahresförderung zu reduzieren. Zusammen mit den bereits durch die Vorgängerregierung vorgenommenen Kürzungen ist damit zwischen 2000 und 2006 eine Reduzierung der Weiterbildungsmittel um 20 % erfolgt. Die weggefallenen Landesmittel sind bislang weitestgehend durch Mittel der Kommunen ausgeglichen worden. Hierzu besteht kein weiterer Spielraum; die nun anstehenden Kürzungen müssen daher durch Erhöhung des Finanzierungsanteils der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausgeglichen werden. Entsprechende Maßnahmen wären in Solingen und Wuppertal ebenfalls zu treffen gewesen, wenn der Zweckverband Bergische Volkshochschule nicht gegründet worden wäre.

Begründung des Verfahrensvorschlages zu den Entgelthöhen:

Die zur Beschlussfassung vorgelegte Entgeltordnung schafft den erforderlichen Spielraum, Entgelte flexibel unter Berücksichtigung unterschiedlicher Standards und örtlicher Besonderheiten festlegen zu können.

In Wuppertal existiert seit Anfang der 90-er Jahre eine Entgeltordnung, in der lediglich ein Basispreis vorgegeben wird, der Verwaltung aber darüber hinaus ein Spielraum bis zum vierfachen dieses Basispreises eingeräumt ist, aber auch Entgelte unterhalb des Basispreises zugelassen sind. Diese Regelung ist auch im Entwurf der gemeinsamen Entgeltordnung so vorgesehen (§ 3 Abs. 3).

In der Auswirkung ähnliche Regelungen sind in Solingen in der Vergangenheit ebenfalls bereits getroffen worden:

So werden z.B. die Entgelte für EDV-Angebote, Angebote im Bereich berufliche Bildung und sogenannte „kostenintensive“ Angebote nach der Formel (Honorar/Teilnehmerzahl) + 100% Verwaltungsgemeinkostenzuschlag kalkuliert. Die Honorarhöhe wird im Rahmen der erheblichen Spielräume der Honorarordnung festgelegt, die Festlegung der Anzahl der Teilnehmer/innen erfolgt durch die Volkshochschule. Das Ergebnis kann damit erheblich schwanken (§ 1 Abs. 4).

Für Veranstaltungen, die ausschließlich auf Interesse bestimmter Teilnehmergruppen hin eingerichtet werden, wird „Vollkostendeckung angestrebt“ (§ 1 Abs. 5). Was ausschließlich auf Interesse bestimmter Teilnehmergruppen angeboten wird, unterliegt der Interpretation des/der jeweiligen pädagogischen Mitarbeiters/in. Vollkosten sind in aller Regel nicht oder nur unvollständig ermittelt. „Angestrebt“ bedeutet ein Wert in unbestimmter Höhe.

Weitere Beispiele:

- Entgelte für Angebote des Internet-Cafés sollen „mindestens kostendeckend oder zu marktüblichen Preisen angeboten“ werden.
- Für Veranstaltungen, die nach dem Weiterbildungsgesetz nicht zum Pflichtangebot gehören (freizeitorientierte oder die Kreativität fördernde Kurse), beträgt das Entgelt pro Unterrichtsstunde mindestens 2,60 €.

Auch die Entgeltordnung der Solinger FBS sieht Spannbreiten in den Kursentgelten vor (z.B. Familie und Gesundheit 0,80 € - 4,00 €). Darüber hinaus können in begründeten Einzelfällen von den Werten der Entgeltordnung abweichende Entgelte durch die Leitung der FBS festgelegt werden.

Zumindest in Teilbereichen sind die bislang in Solingen und Wuppertal realisierten Entgelte zu unterschiedlich, als dass eine vollständige Angleichung bereits zum Herbstprogramm 2006 realisierbar erscheint.

Dieses Ziel könnte erreicht werden durch

- Anpassung der in der Regel niedrigeren Solinger Entgelte an das Wuppertaler Entgeltniveau „in einem Schritt“. Hiermit wäre mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ein erheblicher Rückgang der Belegungen in Solingen verbunden.
- Anpassung der in der Regel höheren Wuppertaler Entgelte an das Solinger Entgeltniveau. Hierdurch würden erhebliche Mindereinnahmen gegenüber dem Entwurf des Wirtschaftsplans verbunden sein; die mit der Gründung des Zweckverbandes verbundenen Einsparziele der Kommunen würden konterkariert.

Mit den im Beschlussvorschlag formulierten Einschränkungen und Konkretisierungen der Regelungen der Entgeltordnung für einen Übergangszeitraum von einem Jahr werden nach Einschätzung der Verwaltung die negativen Folgen der beiden vorstehend genannten Alternativen voraussichtlich weitgehend ausgeschlossen.

Die Regelungen der bislang geltenden Entgeltordnungen von Wuppertal und Solingen hinsichtlich der Entgelthöhen im Vergleich zu den zur Beschlussfassung anstehenden Entgeltordnungen sind nachfolgend synoptisch dargestellt:

Vergleich der aktuell geltenden Entgeltordnungen für den Bereich allgemeine und berufliche Weiterbildung mit dem Entwurf für die Bergische Volkshochschule

| | Wuppertal (€/U.Std.) * | Solingen (€/U.Std.) | Entwurf Zweckverband (€/U.Std.) ** | Im Programmjahr 2006/07 Erhöhung in Anpassung an das jeweils in 2006 bereits realisierte höhere Entgelt, höchstens aber um € je Ustd. |
|---|------------------------|---|------------------------------------|---|
| Deutsch als Fremdsprache | 1,90 | 1,50 | 1,90 | 0,25 |
| Grundbildung | 1,90 | 1,50 | 1,90 | 0,50 |
| Alphabetisierung | 15,00 pro Semester | 1,50 | 1,00 | 0,25 |
| Schulabschlusskurse | entgeltfrei | entgeltfrei | entgeltfrei | Entfällt |
| Politische Bildung | 1,40 | 0,00 – 2,00 | 1,80 | 0,50 |
| Filmstudio | - | 4,50 | 4,00 | 0,50 |
| Freizeit/Kreativität | 2,60 | 2,60 | 2,60 | 0,50 |
| EDV / Berufliche Bildung / kostenintensive Angebote | 2,60 | (Honorar/TN-Zahl) + 100 % Verwaltungskosten | 3,80 | 0,50 |
| Alle sonstigen Kurs | 2,60 | 2,00 | 2,60 | 0,50 |
| Einzelveranstaltungen | 4,00 – 15,00 | mindestens 4,00 | 4,00 | 0,50 |

Vergleich der aktuell geltenden Entgeltordnungen für den Bereich Familienbildung mit dem Entwurf für die Bergische Volkshochschule

| | Wuppertal * (€/U.Std.) | Solingen (€/U.Std.) | Entwurf Zweckverband (€/U.Std.) ** | Im Programmjahr 2006/07 Erhöhung in Anpassung an das jeweils in 2006 bereits realisierte höhere Entgelt, höchstens aber um € je Ustd. |
|---|------------------------|-----------------------------|------------------------------------|---|
| Einzelveranstaltungen bis zu 3 U.std. | 4 – 15,00 | 3,00 – 5,00 | 4,00 | 0,50 |
| Offene Treffs | - | 2,00 – 3,00 | 1,60 | 0,50 |
| Schwangerschaft und Geburt | 2,60 | 1,00 – 3,50 | 1,60 | 0,50 |
| Säuglingspflegekurse pro Paar | 2,50 | - | 2,50 | 0,50 |
| Eltern – Kind- Gruppen, Spielgruppen, Mütter/Väter-Kleinkindgymnastik | 1,90 | - | 1,60 | 0,50 |
| Elternseminare | 2,60 | 1,20 – 2,00 | 1,60 | 0,50 |
| Familie und Erziehung | 1,90 | 1,30 - 4,00 | 1,60 | 0,50 |
| Partnerschaft, Familie, Gesellschaft | 2,60 | 1,00 - 2,00 | 1,60 | 0,50 |
| Soziale Brennpunktarbeit u.a. Zielgruppen | - | 0,00 - 1,00 | 1,60 | 0,50 |
| Familie und Gesundheit | 2,60 | 0,80 - 4,00 | 1,60 | 0,50 |
| Praktische Alltagsbewältigung | 2,60 | 1,00 - 3,50 | 1,60 | 0,50 |
| Kinderbetreuung: Pro Kurs und Kind Jedes weitere Kind | - | 0,00 - 11,00 0,00 - 3,00 | 0,50 entgeltfrei | 0,50 |

* Die Entgelte können in Wuppertal bis zum vierfachen höher festgesetzt werden, im Einzelfall für Bildungswerbung oder zum Zwecke der Auslastung auch geringer.

** Das Entgelt kann höher als vorstehend geregelt festgesetzt werden, soll aber das Vierfache der genannten Beträge nicht übersteigen. Die Entgelte können, insbesondere zum Zwecke der Bildungswerbung und -information geringer festgesetzt werden.

In der Anlage 2 sind die Auswirkungen beispielhaft für verschiedene repräsentative Veranstaltungen dargestellt.

Vereinheitlichung der Ermäßigungsregelungen:

Wie bereits oben ausgeführt, existieren in den beiden Städten unterschiedliche Regelungen für soziale Gruppen, denen eine Entgeltermäßigung eingeräumt wird, sowie hinsichtlich der prozentualen Höhe der eingeräumten Ermäßigung.

Vergleich der aktuell geltenden Ermäßigungsregeln mit dem Entwurf für die Bergische Volkshochschule

| | Wuppertal | Solingen | Entwurf Zweckverband |
|--------------------------------|-----------|----------|-------------------------|
| Schüler/innen | 25 % | 50 % | 50 % |
| Studierende | 25 % | 50 % | 50 % |
| Auszubildende | - | 50 % | 50 % |
| FSJler | - | - | 50 % |
| Au-pair-Mädchen | - | 50 % | 50 % |
| Wehr- und Zivildienstleistende | 25 % | 50 % | 50 % |
| Wuppertal / Solingen-Pass | 50 % | 100 % | 50 % |
| ALG I Bezieher/innen | 25 % | - | - |
| ALG II Bezieher/innen | 50 % | 100 % | 50 % |
| Bezieher/innen HzLu | 50 % | 100 % | 50 % |

Mit der Erhöhung der prozentualen Ermäßigung für Schüler/innen, Studenten/innen, Auszubildende und Wehr- und Zivildienstleistende verfolgt der Zweckverband offensiv das Ziel, die Zielgruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen verstärkt für die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten zu gewinnen. Langfristig soll dadurch eine frühzeitige Kundenbindung gefördert werden, die zu einer lebensbegleitenden Weiterbildungsbereitschaft beiträgt. Dies gilt auch für die neu eingeführte Ermäßigungsgruppe der Absolventen/innen eines Freiwilligen Sozialen / Ökologischen Jahres.

Die Senkung der prozentualen Ermäßigung ALG II BezieherInnen erfolgt vor dem Hintergrund, dass Maßnahmen zur Reintegration dieser Personengruppen in den ersten Arbeitsmarkt von den Trägern der entsprechenden Sozialleistung im Rahmen des Case-Managements finanziert werden.

Für Bezieher/innen von HzLu bzw. Solingen-Pass-Inhaber/innen erfolgt durch den Ersatz der unbeschränkten Entgeltbefreiung durch eine 50 %ige Ermäßigung eine Anpassung an die in Solingen bereits geltenden Ermäßigungen für Theater- und Konzerthaus, Hallen- und Freibäder sowie Eislaufenanlagen und –halle. Durch das Erbringen eines Eigenanteils zu den Weiterbildungskosten durch den begünstigten Personenkreis wird die Ernsthaftigkeit des Weiterbildungswillens unter Beweis gestellt. Hierdurch wird eine fühlbare Verringerung des drop-outs (Kursabbrüche) erwartet.

Für den bislang begünstigten Personenkreis der ALG-I-BezieherInnen ist weiterhin festzustellen, dass dessen verfügbares Einkommen (abhängig u.a. vom früher erzielten Erwerbseinkommen) höchst unterschiedlich sein kann. Eine Begünstigung allein aufgrund des

Status ALG-I-Bezug erscheint daher nicht weiter vertretbar. Wenn dieser Personenkreis über geringes Einkommen verfügt, ist er in der Regel berechtigt, einen Solingen- oder Wuppertal-Pass zu erhalten und aufgrund dessen weiterhin in den Genuss von Entgeltvergünstigungen zu gelangen.

Zur Abwendungen sozialer Härten können darüber hinaus im Einzelfall durch die Leitung der Bergischen Volkshochschule von den generellen Ermäßigungsregelungen abweichende Festlegungen getroffen werden.

2. Finanzielle Auswirkungen

Auf Grund der sehr großen Varianzen in den Standards lässt sich zum heutigen Zeitpunkt eine Prognose über die zu realisierenden Mehreinnahmen durch die vorgesehenen Entgeltanpassungen nicht seriös erstellen. Es wird jedoch überschlägig damit gerechnet, dass die erwarteten Mehreinnahmen aus Teilnehmerentgelten die Mindereinnahmen durch die Kürzung der Landesmittel ausgleichen werden.

Die Verbesserung der Ermäßigungsregelungen für Schüler/innen, Studenten/innen, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende, Au-pair-Mädchen und Absolventen/innen eines Freiwilligen Sozialen / Ökologischen Jahres sowie die Reduzierung der Vergünstigungen für die genannten Personengruppen werden sich ertragsmäßig voraussichtlich ausgleichen, so dass keine Belastung der vorläufigen Wirtschaftsplanung des Zweckverbandes eintritt.

Die bislang in Solingen durch interne Verrechnung praktizierte Erstattung der Entgeltausfälle durch Belegungen von ALG-II- sowie HzLu-EmpfängerInnen entfällt ab dem 01.07.2006. Danach entstehende Entgeltausfälle durch die genannten Ermäßigungen werden von den beteiligten Städten im Rahmen des Verlustausgleichs nach den beschlossenen Veranlagungsregeln getragen.

Vorlage erstellt durch: Leitung des Zweckverbandes

Abstimmungsergebnis

| Dafür | Dagegen | Enthaltung |
|-------|---------|------------|
| | | |